

**Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Kölner Str. 125  
der Stadt Euskirchen e.V.**

**SATZUNG**

§ 1

**Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertagesstätte, Kölner Str. 125 der Stadt Euskirchen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Euskirchen.
3. Der Verein ist unter dem in Punkt 1. genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Euskirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Ziele.

§ 3

**Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (s. § 5 ) achten auf sparsame Haushaltsführung.

§ 4

**Zweck und Ziele des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Dabei verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

1. die Interessen der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit zu unterstützen;
2. die Beziehungen zwischen Kindern, Eltern und pädagogisch tätigem Personal einerseits und der Kindertagesstätte sowie dem Träger Stadt Euskirchen andererseits zu festigen und zu pflegen. Dieses Ziel schließt die ehemaligen Kinder, Eltern und Beschäftigten der Kindertagesstätte ein;
3. die Förderung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte auf den Gebieten des Sports, der Kultur und der Geselligkeit;
4. die Beschaffung von ergänzenden Lern- und Lehrmaterialien, die der Intensivierung der pädagogischen Arbeit dienen und die durch behördliche Stellen bzw. den Träger nicht finanziert werden können;
5. die Mitgestaltung der Einrichtung der Kindertagesstätte;
6. die Unterstützung bedürftiger Kinder, die in der Kindertagesstätte per Vertrag aufgenommen sind soweit eine andere Förderung nicht möglich ist;
7. die Einstellung und Bezahlung der Köchin bzw. Kochfrau und die rechnerische Abwicklung mit den Eltern, deren Kinder als Tageskinder in der Kindertagesstätte angemeldet sind. Die Bezahlung der Köchin soll ausschließlich über die Essensbeiträge der über Mittag betreuten Kinder abgewickelt werden.

§ 5

#### **Organe des Vereins, Vertretung**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 6

#### **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Mitglieder können werden:

1. die Eltern und Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder;
2. die angemeldeten Kinder der Kindertagesstätte;
3. alle ehemaligen Kinder und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte;
4. derzeitig oder ehemals tätiges Personal der Kindertagesstätte;
5. andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Personen, die sich um den Verein oder die Kindertagesstätte Kölner Str. 125 besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt die Beitragszahlung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder über 14 Jahren sind stimmberechtigt.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben; die Mitgliedschaft endet mit der Annahme der Austrittserklärung durch den Vorstand.

Mitglieder, die dem Sinn des Vereins zuwiderhandeln, können mit **zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstands** ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von **vier Wochen** Einspruch einlegen.

Die Mitgliederversammlung kann alleine den Ausschluss aufheben oder bestätigen.

Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung gehören die in § 6 genannten Personen. Sie wird **einmal im Jahr** als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt **mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand**. In der Einberufung (Einladung) sind die Tagesordnungspunkte den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern **bis eine Woche vor dem Termin** der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der **Mehrheit der anwesenden Mitglieder** gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt für das folgende Wirtschaftsjahr **zwei Kassenprüfer**. Die Kassenprüfer haben in der folgenden Jahreshauptversammlung über Art und Umfang sowie evtl. Beanstandungen der durchgeführten Prüfungen zu berichten. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Entlastung ist gegeben, wenn **die Mehrheit der anwesenden Mitglieder** zustimmt.

Über Satzungsänderungen entscheidet die **Mehrheit der anwesenden Mitglieder**.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von **mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes** zu unterschreiben ist. **Eine Abschrift des Protokolls muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn **mindestens 10% der Mitglieder** dies schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 9

### **Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von **zwei Jahren** folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Der/die Vorsitzende,  
der/die stellvertretende Vorsitzende,  
der/die Kassenführer/in,  
der/die Schriftführer/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse über die Vereinsgeschäfte mit **der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.**

Beschlüsse über Vereinsgeschäfte, die das Volumen des aktuellen Kassen-Barbestandes überschreiten, sind nicht zulässig.

### **Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt.**

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer aufzubewahren sind.

§ 10

### **Beiträge**

Die Jahreshauptversammlung legt die im folgenden Jahr geltenden Mitgliedsbeiträge fest. Die Beiträge sind von jedem Mitglied **innerhalb des ersten Vierteljahres** des folgenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Kinder zahlen die Hälfte des geltenden Beitrages.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

§ 11

### **Auflösung des Vereins und Zweckbindung des Vermögens**

Der Verein kann mit **drei Viertel** aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Die Einladung zu der hierfür erforderlichen Mitgliederversammlung hat **mindestens vier Wochen** vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Ist zu dem benannten Termin die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sofort ein zweiter Termin festgesetzt, der **frühestens zwei Wochen** nach dem ersten Termin liegen darf.

Die Auflösung des Vereins kann in der zweiten Mitgliederversammlung mit **drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung der Stadt Euskirchen zu, die es nach Rücksprache mit dem Finanzamt Euskirchen vereinszweckgebunden nur für die städt. Kindertagesstätte, Kölner Strasse zu verwenden hat.

Euskirchen, den 27. April 2011

Der Vorstand:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenführer/in

Schriftführer/in